

MERKBLATT

SCHÜLERURLAUBE

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN (AUSZÜGE)

1.1 Schulgesetz (SAR 401.100 - [Schulgesetz Aargau](#))

§ 37 Schulversäumnisse

§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

1.2 Verordnung über die Volksschule (SAR 421.313 - [Verordnung Volksschule Aargau](#))

§ 14 Dispensationen

§ 14a Modalitäten bei Urlaub und Dispensation

§ 16 Freier Schulhalbttag

2. GRUNDSÄTZE

- Urlaubsgesuche sind rechtzeitig (14 Tage bei SL Entscheiden, 30 Tage bei SLK Entscheiden), mit Stellungnahme der KLP bei der zuständigen SL schriftlich einzureichen.
- Die Urlaube werden in der Urlaubskontrolle der KLP mit Grund und Dauer eingetragen.
- Bei durch die SL oder SLK nicht gewährten Urlauben ist die SPF Rekursinstanz. Entsprechende schriftliche Rekurse müssen innert 5 Tagen nach Erhalt des Entscheides im Besitz der SPF sein.
- Bei Urlauben liegt die Verantwortung für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffs bei den Kindern bzw. deren Eltern.

2.1 Urlaube von ½ Tag pro Schulquartal

Die KLP ist berechtigt, auf Antrag der Eltern diese Urlaube zu gewähren. Ausgenommen sind Schulanlässe und Prüfungstage. Die Halbtage können auch zusammengefasst werden. (§ 38.1 Schulgesetz, § 16 VO Volksschule)

2.2 Urlaube vor oder nach Ferien

Die SL kann Urlaube bis zu maximal 3 Tage (6 Halbtage) unter Anrechnung von § 38 SG und § 16 VO bewilligen.

2.3 Urlaube bis zu maximal 5 Wochentage während eines Schuljahres (= nicht vor oder nach Ferien)

Die SL kann auf begründetes Gesuch hin und mit Antrag der KLP solche Urlaube im Ausnahmefall bewilligen.

2.4 Längere Urlaube (als Ferienverlängerung oder während eines Schuljahres)

Die SLK kann auf begründetes Gesuch hin, mit Antrag der KLP und der zuständigen SL, solche Urlaube als Ausnahme bewilligen. Es müssen wichtige Gründe vorliegen.

2.4.1 Dispensationen

Über länger dauernde, teilweise oder gänzliche Dispensationen von Pflicht- und Wahlpflichtfächern entscheidet die SLK auf Antrag der zuständigen SL. Bei solchen Dispensationen ist ein schriftlicher Antrag der Eltern erforderlich. Es ist allenfalls eine individuelle Lernvereinbarung mit der Schule auszuarbeiten.

Über länger dauernde, teilweise oder gänzliche Dispensationen vom obligatorischen Turnunterricht ohne Arzteugnis entscheidet die zuständige SL in Vertretung der SPF.

Das Fach Ethik und Religionen erfährt keine Spezialbehandlung mehr und untersteht der generellen Dispositionsregelung.

Schüler, deren Eltern als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden auf schriftliches Gesuch der Inhaber der elterlichen Sorge durch die SL in Vertretung der SPF vom Unterricht dispensiert.

Glossar

LP	Lehrperson
KLP	Klassenlehrperson
SL	Schulleitung
SLK	Schulleitungskonferenz
SPF	Schulpflege